

14. a. 3. n. 232 sagt er: „Si feria quinta, sexta ac sabbatum hebdomadae quartae impediuntur, eo anno omittentur lectiones illae, quae praefatis diebus legi nequeunt (Rubr. ante Fer. V praedictam). Attamen si feria quinta dumtaxat impedita sit, tunc in Feria sexta ponentur lectiones Dominicae quintae, et proximo sabbato lectiones feriae secundae. At ubi una tantum dies fuerit libera, in ea poni debent lectiones Dominicae quintae; servandus quippe semper est ordo historiae.“ Diese Ansicht De Carpo's ist jetzt bestätigt durch ein Rescript der S. R. C. d. 17. Jan. 1887 (mitgetheilt in Nouvelle revue theol. 1887. p. 168). Der Bischof von Namur legte der Congregation den Fall vor, wie er sich im Jahre 1886 traf, und fragte: „Quaenam lectiones legi debeant Feria VI, an lectiones Dominicae quintae, an lectiones Ferae II ejusdem hebdomadae quintae Octobris? Die Antwort lautete: Affirmative ad primam partem; negative ad secundam.“

Darnach wären also Cavalieri, Bouvry, De Herdt zu berichtigen und in Zukunft auch in der hebdom. IV. Oct. das Martyrium der Machabäer juxta ordinem historiae zu lesen.

Bei dieser Gelegenheit möge noch ein anderer Fall Erwähnung finden, welcher in einer Diocese im Jahre 1887 vorkam. Auf die Dom. IV. Oct. fiel der Anfang des zweiten Buches der Machabäer, welcher aber an diesem Sonntag nicht gelesen werden konnte. Auch die folgenden Tage waren mit Festen, welche eigene Sectionen für die erste Nocturn haben, besetzt, so daß die F. V der erste freie Tag war. Waren an dieser F. V die lect. I. Noct. Incipit lib. II. Mach. e Dom. praec. oder Igitur Eleazarus e Dom. V. Oct. zu lesen?

Uns scheint Igitur Eleazarus. Denn mit dieser F. V begann in diesem Jahr die hebdom. V. Oct. und bis zu diesem Tage nur dauert die hebdom. IV. Oct. Da nun aber der Anfang eines Buches nicht ausfallen kann und in seiner Woche zu lesen ist, so mußten dem Incipit lib. II. Mach. e Dom. praec. die eigenen Sectionen jenes Festes weichen, welches unter jenen vom Sonntag bis Donnerstag den niedersten Ritus hatte.

Mainz.

Dr. Hubert.

XVI. (Wie eine ursprünglich irrige Matriceintragung nachträglich zu einer richtigen wurde.) Anton K. und Barbara J. führen durch viele Jahre ein gemeinsames Wanderleben und geben sich überall, wohin sie kommen, als verheiratet aus. Als ihrem unerlaubten Zusammenleben Kinder entsprossen, erklärt bei der Taufe eines jeden derselben der Vater Anton K., daß er mit Barbara J., der Kindesmutter, verheiratet sei. Die Kinder werden deshalb irrthümlich als ehelich in die Taufmatriken eingetragen und führen fälschlich den Namen des Vaters. Endlich

machen die beiden Concumbenten ihrem sündhaften Verhältnisse durch den Abschluß der Ehe ein Ende.

Es könnte nun die Frage erhoben werden, was in Betreff der Legitimierung der vor dem Eheabschlusse geborenen Kinder, die in der Taufmatrik bereits als ehelich geboren erscheinen, zu thun sei? Ob es etwa nothwendig sei, zuerst mit behördlicher Bewilligung in der Taufmatrik zu corrigiren, daß die Kinder ehelich geboren seien und dann nach geschehener Correctur erst die Legitimierung derselben propter subsequens matrimonium vorzunehmen? oder ob man die in der Taufmatrik bereits als ehelich eingetragenen Geburtsfälle unverändert belassen solle?

Die Geburtsbücher besitzen fidem publicam und haben darum die Eintragungen für so lange als richtig zu gelten, als nicht das Gegentheil einer Angabe bewiesen ist. Die Rectificirung der Geburtsacte hätte also geschehen müssen, wenn der Irrthum der ehelichen Geburt vor dem Eheabschlusse entdeckt worden wäre. Nachdem jedoch erst nach dem Eheabschlusse der Irrthum in der Taufmatrik sich zeigte und seitdem die Kinder per subsequens matrimonium als legitim erscheinen, so würde durch eine etwaige Untersuchung die derzeitige Richtigkeit der Eintragung der Geburtsfälle sich herausstellen, vorausgesetzt, daß die Namen und die Abstammung der beiden nunmehrigen Eheleute richtig eingetragen wurden und daß die Identität derselben mit den in der Taufmatrik verzeichneten Eltern feststeht. Die in der Taufmatrik geschehene eheliche Eintragung dieser Kinder ist nach meiner Ansicht somit unverändert zu belassen. Um jedoch künftigen Zweifeln zu begegnen, dürfte es sich nach meiner Ansicht empfehlen, in der Rubrik „Anmerkung“ beizusetzen: „Dieser bisher fälschlich als ehelich eingetragene Geburtsfall wurde durch die laut pfarrlichen Trauungsbuches Tom . . . Fol. . . (respective: laut Trauungscheines der Pfarre N. ddo. . .) am . . . stattgefundene Verehelichung des Anton K. mit Barbara D. legitimirt und entspricht somit die Eintragung nunmehr den thatsächlichen Verhältnissen.“

S . . . g.

—r.

XVII. (Bestimmungen über die Kinder-Erziehung in gemischten Ehen in Preußen.) Da die Quartalschrift auch in Preußen viele Leser hat, mag es nicht unnütz sein, die dort geltenden Bestimmungen über die Erziehung der aus gemischten Ehen entsprossenen Kinder anzuführen. Das allgemeine Landrecht bestimmte ursprünglich, daß die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden sollten. Dieser Paragraph des Landrechtes wurde aufgehoben durch die Declaration vom 21. Nov. 1803 und verordnet, daß die ehelichen Kinder in